

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Ziscon GmbH

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Preis und Zahlungen
- 3 Gefahrübergang, Abnahme
- 4 Eigentumsvorbehalt
- 5 Mängelansprüche
- 6 Schutzrechte
- 7 Haftung
- 8 Verjährung
- 9 Softwarenutzung
- 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1 Allgemeines

1.1 Den Lieferungen und Leistungen der Ziscon GmbH - im folgenden Ziscon - liegen neben den gesonderten individuellen vertraglichen Vereinbarungen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, werden auch durch Annahme des Auftrages nicht Vertragsinhalt.

1.2 Ziscon behält sich an Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen -auch in elektronischer Form- die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen und Informationen sind dem Vertragspartner anvertraut; sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ziscon zugänglich gemacht werden.

1.3 Angebote sind - soweit nicht anders geregelt - bis maximal 4 Wochen ab Datum des Angebotes bindend.

2 Preis und Zahlung

2.1 Preise gelten - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand und Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Die Preise basieren auf den zur Zeit gültigen Lohn- und Materialkosten. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung bzw. Ausführung der Leistungen mehr als 4 Monate, ohne dass eine von Ziscon zu vertretende Lieferverzögerung vorliegt, kann Ziscon die Preise unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- (entsprechend den Änderungen des Ecklohnes des örtlich und sachlich maßgeblichen Tarifvertrages) und sonstiger Nebenkosten erhöhen.

2.3 Mangels besonderer anders lautender Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug a Konto an Ziscon zu leisten und zwar:

a) bei einem Auftragswert bis zu € 5000,- netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung;

b) bei einem Auftragswert von über € 5000,- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
1/3 nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft
1/3 bei Lieferung bzw. Abnahme

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3 Gefahr, Abnahme

3.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn der Gegenstand der Lieferung das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Ziscon noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen hat.

3.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die Ziscon nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Vertragspartner über. Ziscon verpflichtet sich, auf Kosten des Vertragspartners die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3.3 Die Abnahme hat unverzüglich nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Sie darf bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigert werden.

3.4 Hat der Vertragspartner den Liefergegenstand ganz oder zu einem Teil in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle zum Liefergegenstand gehörenden Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Ziscon bis zur Erfüllung sämtlicher Ziscon gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Dies gilt auch, wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist, andere Forderungen aber noch offen stehen.

4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf der Vertragspartner die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass der Vertragspartner von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung an Ziscon ab.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner Ziscon unverzüglich zu benachrichtigen.

4.3 Zahlungsverzug, ist Ziscon zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Ziscon gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4.4 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners berechtigt Ziscon vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5 Mängelansprüche

Für Mängel der vereinbarten Lieferungen und Leistungen leistet Ziscon unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich der vereinbarten Haftungsregelungen Gewähr wie folgt:

5.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Ziscon nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Ziscon unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Damit Ziscon alle ihr notwendig erscheinenden Nachbesserungen vornehmen kann, hat der Vertragspartner Ziscon die erforderliche Zeit und Gelegenheit dazu zur Nachbesserung einzuräumen; anderenfalls ist Ziscon von der Haftung für sich daraus ergebende Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Ziscon Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5.3 Verzögert sich der Versand, die Abnahme oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von Ziscon, so enden die Ansprüche aus Mängeln spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

5.4 Für die unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse -sofern sie nicht von Ziscon zu verantworten sind, übernimmt Ziscon keine Gewähr.

5.5 Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Ziscon vorgenommene Änderungen.

5.6 Der Vertragspartner hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Ziscon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner lediglich ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5.7 Weitergehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - richten sich nach der ausdrücklich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ist eine solche nicht getroffen, haftet Ziscon bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden im Rahmen der Regelung unter Ziffer 7.

6 Schutzrechte

6.1 Ziscon übernimmt gegenüber dem Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Verjährungsfrist die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand mit Ausnahme etwaiger in ihm verwendeter Schaltungen frei von Schutzrechten Dritter ist.

Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner Ziscon unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit Ziscon vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird Ziscon von ihrer Verpflichtung frei.

6.2 Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die Ziscon haftet und wird deshalb dem Vertragspartner die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird Ziscon auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder

- dem Vertragspartner das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
- den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
- den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

6.3 Ziscon haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Vertragspartners gefertigt ist oder für eine von ihr nicht voraussehbare Anwendung. Der Vertragspartner hat Ziscon in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.4 Vorgenannte Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien sind vorbehaltlich der vereinbarten Haftungsregelung abschließend.

7 Haftung (Verzug und sonstige Haftung)

Soweit die Vertragsparteien nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, haftet Ziscon dem Vertragspartner unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

7.1 Kommt Ziscon in Verzug und erwächst dem Vertragspartner hierdurch ein Schaden, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung/ Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Gewährt der Vertragspartner im Verzugsfalle Ziscon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach den nachfolgenden allgemeinen Haftungsregeln.

7.2 Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners -aus welchen Rechtsgründen auch immer- insbesondere für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, für Beratungsfehler und für die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten sowie für alle Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Ziscon wie folgt:

- für Personenschäden mit einem Höchstbetrag bis zu € 2.000.000,-,
- für Sachschäden bis zur Höhe € 250.000,- je Schadensereignis € 1.000.000,- insgesamt,
- für reine Vermögensschäden, insbesondere Nutzungsausfall und entgangenen Gewinn ist die Haftung ausgeschlossen.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder auf Garantiezusagen beruhen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall beschränkt sich die Haftung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden.

7.4 Ziscon haftet nicht für Folgen, die sich daraus ergeben, dass auf Wunsch des Auftraggebers bestimmte Software oder Hardware verarbeitet wird.

8 Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung und Leistung leistet der Lieferer für die Dauer von 24 Monaten nach Gefahrenübergang (6 Monate auf Ersatzteile) unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Alle Teile der Lieferung bei denen nachweislich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes Mängel aufgetreten sind, die auf Fehler der Konstruktion des Materials oder der Bearbeitung zurückzuführen sind, wird der Lieferer nach seiner Wahl ersetzen und nachbessern.

9 Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners - aus welchen Rechtsgründen auch immer -verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10 Softwarenutzung

10.1 Soweit Lieferumfang die Überlassung von Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Software wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur zur Verwendung auf dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht gestattet.

10.2 Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang (§§69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ziscon zu verändern.

10.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei Ziscon bzw. dem Softwarelieferant. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Ziscon gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist Offenbach am Main. Ziscon ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.

Ziscon GmbH - Seligenstadt
HRB 11992